

## VG Leipzig, Urteil vom 13.09.2011 - 6 K 86/08

**Titel:**

Ausländisches Insolvenzverfahren

**Normenketten:**

*InsO §§ 335, 343*

*EuInsVO Art. 3, 26*

**Leitsatz:**

**1. Ein englisches Insolvenzverfahren ist in Deutschland anzuerkennen. Der Schuldner erfährt eine Restschuldbefreiung. (amtlicher Leitsatz)**

**Rechtsgebiete:**

Insolvenzrecht, Verwaltungsverfahren und -prozess, Europarecht, ausl. Recht, Völkerrecht, Öffentliches Baurecht

**Schlagworte:**

Insolvenzverfahren, Ausland, ausländisches Insolvenzverfahren, Anerkennung, Restschuldbefreiung

Details

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Az.: 6 K 86/08

Im Namen des Volkes

URTEIL

13.09.2011

SACHGEBIET: 631

SCHLAGWÖRTER: certificate of discharge; ordre public

NORMEN

In der Verwaltungsstreitsache

der Gemeinde ...

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt ...,

gegen

den Herrn ..., GROBBRITANNIEN,

- Beklagter -

wegen Erschließungsvertrag

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bell, den Richter am Verwaltungsgericht Bartlitz, die Richterin Süß sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. Selitrenny und den ehrenamtlichen Richter Schwahn auf die mündliche Verhandlung vom 13. September 2011 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten als Erschließungsträger die Zahlung von 46.230,00 € nebst Verzugszinsen und außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie Auskunft über die Schlussrechnungen der erschließenden Gewerke.

Am 12.9.2000 schlossen die Beteiligten einen Vertrag über die Erschließung des im Gebiet des Bebauungsplanes „An der P.“ gelegenen Wohngebietes „An der P.-Ost“, der sich räumlich auf die Flurstücke .../91 bis .../... der Gemarkung B. bezog. Darin übernahm der Beklagte als Erschließungsträger gegenüber der Klägerin folgende Pflichten:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sobald er Eigentümer der in Absatz 1 angegebenen Grundstücke geworden ist, die Erschließungsanlagen für die Grundstücke im Vertragsgebiet auf eigene Kosten und entsprechend den folgenden Bestimmungen herzustellen.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages betreffen die in der Anlage 1 umrandeten Grundstücke. § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

a) die Freilegung der künftigen öffentlichen Erschließungsflächen

b) die erstmalige Herstellung der künftigen öffentlichen Straßen und Wege einschließlich:

- Straßenbegleitgrün zwischen östlichem Fahrbahnrand der vorhandenen Fahrbahn der Ringstraße und dem westlichen Rand des künftigen Gehsteiges

- östlicher Gehsteig entlang der Ringstraße

- drei jeweils 4 m breite Wohnwege zur Erschließung der künftigen Einfamilienhausbauplätze

- Straßenbeleuchtung

### **§ 3 Erstellung der Anlagen**

(1) Der Erschließungsträger wird die Erschließungsanlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 abschnittsweise abgestimmt auf die Veräußerung der einzelnen Bauplätze und die daraus entstehenden Bauwünsche der Käufer herstellen.

(2) ... Die Erschließungsanlagen sind zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung herzustellen. Sie müssen spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Gebäude benutzbar sein.

(3) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und/oder den Bebauungsplan so zu ändern, dass die bisherigen öffentlichen Erschließungsanlagen private Erschließungsanlagen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht werden. ...

### **§ 8 Sicherheitsleistungen**

Vom Erschließungsträger sind die Bürgschaften der ausführenden Firmen im Rahmen deren Gewährleistung an die Gemeinde abzutreten.

Am 20.9.2004 schlossen die Beteiligten einen weiteren Vertrag über die Erschließung des im Gebiet des Bebauungsplanes „An der P „ gelegenen Wohngebietes „An der P.-Ost II“. Dieser betraf die nördliche Teilfläche des Flurstücks .../... der Gemarkung B, welche den heutigen Flurstücken .../..., .../..., .../...2-...4, .../...7-...10, .../...12, .../...13 und .../...19 der Gemarkung B entspricht. Der Erschließungsvertrag vom 20.9.2004 enthielt u. a. folgende Regelungen:

#### § 1 Gegenstand des Vertrages

(2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sobald er Eigentümer der in Absatz 1 angegebenen Grundstücke geworden ist, die Erschließungsanlagen für die Grundstücke im Vertragsgebiet auf eigene Kosten und entsprechend den folgenden Bestimmungen herzustellen.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages betreffen die in der Anlage 1 umrandeten Grundstücke.

#### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

a) die Freilegung der künftigen öffentlichen Erschließungsflächen

b) die erstmalige Herstellung der künftigen öffentlichen Straßen und Wege einschließlich:

- Straßenbegleitgrün zwischen östlichem Fahrbahnrand der vorhandenen Fahrbahn der Ringstraße und dem westlichen Rand des künftigen Gehsteiges
- östlicher Gehsteig entlang der Ringstraße
- eine 5,5 m breite Erschließungsstraße am Südrand des Gebietes
- Straßenbeleuchtung

#### § 3 Erstellung der Anlagen

(1) Der Erschließungsträger wird die Erschließungsanlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 abschnittsweise abgestimmt auf die Veräußerung der einzelnen Bauplätze und die daraus entstehenden Bauwünsche der Käufer herstellen.

(2) ... Die Erschließungsanlagen sind zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung herzustellen. Sie müssen spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Gebäude nutzbar sein.

#### § 7 Sicherheitsleistungen

Vom Erschließungsträger sind die Bürgschaften der ausführenden Firmen, im Rahmen deren Gewährleistung, an die Gemeinde abzutreten.

Nach Eigentumserwerb der vertragsgegenständlichen Flurstücke .../91 bis .../...5 bzw. .../...3 erfolgte die Erschließung durch den Beklagten, wobei neben drei Wohnwegen u. a. die Straße „... S“ durch den Beklagten hergestellt und von der Klägerin am 1.8.2005 abgenommen wurde. Mit Schreiben vom 27.9.2006 forderte die Klägerin den Beklagten auf, die Betonborde an der Einmündung der Straße „... S“ in die Straße „An der P“ zu entfernen sowie einen Lückenschluss durch Anbindung der Straße „... S“ an die „N.-straße“ vorzunehmen. Dazu legte sie ein Angebot der Firma ... zu einem Gesamtpreis von 2.735,98 € vor. Die Ausführung der geforderten Arbeiten lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 12.10.2006 mit der Begründung ab, sie seien nicht Vertragsbestandteil. Die Herstellung der Straße „... S“ sei in Absprache mit der Klägerin mit einer Betonborde als Geschwindigkeitsbremse (wie auch bei den drei Wohnwegen) erfolgt und von der Klägerin so abgenommen worden.

Für den Bau des Gehweges und das Anlegen der straßenbegleitenden Grünfläche entlang der Straße „An der P“ im Bereich zwischen dem nördlichen Wohnweg und der Straße „... S“ benannte der Beklagte auf

Nachfrage der Klägerin unverbindliche Fertigstellungstermine (Frühjahr/Sommer 2006). Mit Schreiben vom 31.5.2007 forderte die Klägerin den Beklagten unter Hinweis auf die Fertigstellung der anzuschließenden Gebäude gemäß § 3 Abs. 2 des jeweiligen Erschließungsvertrages auf, den Gehweg und die straßenbegleitende Grünfläche entlang der Straße „An der P“ bis zum 30.6.2007 herzustellen. Mit Schreiben vom 6.7.2007, 26.9.2007 und 18.10.2007 wiederholte die Klägerin diese Aufforderung mit Fristsetzung bis zum 30.9.2007, 30.10.2007 bzw. 16.11.2007. Durch Schreiben des Bevollmächtigten der Klägerin vom 10.12.2007 wurde der Beklagte aufgefordert, bis zum 19.12.2007 eine verbindliche Erklärung abzugeben, in der er die Pflicht zur Erbringung von Restleistungen aus dem jeweiligen Erschließungsvertrag anerkenne und geeignete Vorschläge für die Beseitigung der Mängel bzw. Erbringung der Restleistungen unterbreite. Für die Erbringung der Restleistungen und Beseitigung der Mängel selbst wurde dem Beklagten eine Frist bis zum 31.1.2008 gesetzt. Die Herstellung des Gehweges nebst straßenbegleitenden Grünstreifen entlang der Straße „An der P“ im Bereich zwischen dem nördlichen Wohnweg und der Straße „S“ erfolgte nicht.

Am 18.1.2008 hat die Klägerin beim erkennenden Gericht Klage erhoben.

Sie begehrt von dem Beklagten Zahlung i. H. v. 20.230,00 € als Vorschuss für die Herstellung des östlichen Gehweges und des Grünstreifens entlang der Straße „An der P“ zwischen nördlichem Wohnweg und der Straße „S“. Dies stützt die Klägerin auf § 633 BGB a. F. bzw. § 637 BGB n. F. Aus den Erschließungsverträgen vom 12.9.2000 und 20.9.2004 ergebe sich die Verpflichtung des Beklagten, den östlichen Gehweg und die 2,5 m breite straßenbegleitende Grünfläche zwischen Fahrbahn und Gehweg entlang der Straße „An der P“ im Bereich zwischen dem nördlichen Wohnweg und der Straße „S“ herzustellen. Der Beklagte sei dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und befinde sich seit dem 17.11.2007 in Verzug, so dass die Klägerin den östlichen Gehweg und Grünstreifen nun selbst herstellen müsse. Zudem begehrt die Klägerin Aufwendungsersatz i. H. v. 26.000,00 € für die von ihr beauftragten Erschließungsarbeiten zum Entfernen der Betonborde an der Einmündung der Straße „S“ in die Straße „An der P“ und für das Schließen einer Lücke zwischen der Straße „S“ und der „N.-straße“. Entsprechend der Planung der Klägerin und des mit dem Beklagten vereinbarten Erschließungsumfangs sei der Beklagte verpflichtet gewesen, die Betonborde an der Einmündung der Straße „S“ in die Straße „An der P“ zu entfernen sowie den Anbindebereich der Straße „S“ zur „N.-straße“ mit Asphalt zu schließen. Da der Beklagte dies verweigert habe, habe die Klägerin die Firma ... + Rohrleitungs- und Tiefbau GmbH & Co. KG mit der Ausführung beauftragt, wofür diese der Klägerin 26.000,00 € in Rechnung gestellt habe.

Diese Erschließungsarbeiten seien auf dem Flurstück .../... erfolgt, das noch im Eigentum des Beklagten stehe. Ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen sowie auf Erstattung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.890,91 € nebst Verzugszinsen ergebe sich aus dem Verzug des Beklagten. Darüber hinaus könne die Klägerin gemäß § 259 bis § 261 BGB Auskunft über die Schlussrechnungen der das Wohngebiet „An der P“ erschließenden Gewerke verlangen. Dieser Auskunftsanspruch ergebe sich aus dem jeweiligen Erschließungsvertrag, nach dem die Bürgschaften der ausführenden Firmen im Rahmen deren Gewährleistung an die Klägerin von Vertrags wegen abzutreten seien.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 46.230,00 € nebst Verzugszinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 17.11.2007 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.890,91 € nebst Verzugszinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2007 zu zahlen sowie

den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft zu erteilen über die Schlussrechnungen der einzelnen Gewerke, welche für den Beklagten das Wohngebiet „An der P“ in der Gemeinde B erschlossen haben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat sich dahingehend eingelassen, am 20.5.2008 bei den königlichen Gerichten in London die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt zu haben. Forderungen der Klägerin bezüglich der Gehsteigerrichtung habe er beim Insolvenzgericht angegeben. Für weitere Leistungen habe keine Vereinbarung bestanden.

Am 20.5.2008 eröffnete der High Court of Justice auf den Antrag des Beklagten als Insolvenzschnldner ein Insolvenzverfahren (Bankruptcy Order on a Debtor's Petition). Mit Beschluss des High Court of Justice vom 27.2.2009 wurde das Insolvenzverfahren beendet und dem Beklagten eine Restschuldbefreiung erteilt (Certificate of Discharge).

Am 13.9.2011 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte erklärt, dass er im Jahr 2006 arbeitsbedingt nach Großbritannien gegangen sei und seit 2007 seinen Wohnsitz nach England verlegt habe. Die Pflicht zur Errichtung des Gehweges nebst Grünstreifen erkenne er dem Grunde nach an. Der sog. Lückenschluss, d. h. das Entfernen der Betonborde, die Anschlussasphaltierung und die Anbindung an die N.-straße sei jedoch weder im Erschließungsvertrag vereinbart worden, noch lägen die von der Klägerin durchgeführten Arbeiten im räumlichen Geltungsbereich des Erschließungsvertrages. Jedenfalls sei in England ein Insolvenzverfahren durchgeführt worden. Im Rahmen dieses Insolvenzverfahrens hätten 16.000,-- £ zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung gestanden. Er habe die Klägerin darüber informiert, aber die Klägerin habe es versäumt, ihre Forderungen anzumelden. Zur Übertragung der Verkehrsanlagen an die Klägerin sei er jederzeit bereit.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die vorliegende Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

1. Die Kammer hat keinen Anlass gesehen, das Verfahren gemäß § 240 Satz 1 ZPO i. V. m. § 173 VwGO zu unterbrechen, nachdem das am 20.5.2008 in England eröffnete Insolvenzverfahren mit der Restschuldbefreiung des Beklagten am 27.2.2009 beendet worden ist.

2. Die zulässige Leistungsklage hat keinen Erfolg. Aufgrund der dem Beklagten durch Beschluss des High Court of Justice vom 27.2.2009 erteilten Restschuldbefreiung (discharge) kann die Klägerin Ansprüche gegen den Beklagten nicht mehr geltend machen.

2.1. Die dem Beklagten in England erteilte Restschuldbefreiung hat gegenüber der Klägerin schuldbefreiende Wirkung. Gemäß § 335 InsO unterliegt das Insolvenzverfahren von der Eröffnung bis zur Beendigung dem Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet worden ist (sog. lex fori concursus). Demnach bestimmt sich die Wirkung einer im Ausland erteilten Restschuldbefreiung nach dem Recht des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Nach dem englischen Recht wird der Schuldner durch die Restschuldbefreiung grundsätzlich von allen Forderungen befreit, denen er zum Zeitpunkt des Erlasses des Insolvenzeröffnungsbeschlusses (bankruptcy order) ausgesetzt war (vgl. Sektion 281 Abs. 1, Sektion 282 Abs. 1 Insolvency Act 1986). Dies gilt für alle Schulden, die bis zu diesem Zeitpunkt rechtlich entstanden sind, unabhängig von ihrer Fälligkeit und unabhängig davon, ob die Forderungen angemeldet worden sind. Im Unterschied zum deutschen Insolvenzrecht (§ 301 InsO), wo eine Restschuldbefreiung zur Entstehung einer unvollkommenen Verbindlichkeit führt, die weiterhin freiwillig erfüllbar, aber nicht erzwingbar ist (BGH, Beschl. v. 25.9.2008 - IX ZB 205/06 - zit. nach juris), gehen Verbindlichkeiten nach englischem Insolvenzrecht endgültig unter (vgl. Sektion 281 Abs. 1, Sektion 282 Abs. 1 Insolvency Act 1986). Unabhängig davon, ob die Klägerin ihre Forderungen im englischen Insolvenzverfahren angemeldet hat, waren sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 20.5.2008 bereits entstanden. Sie sind daher jedenfalls infolge der Entschuldungswirkung der Restschuldbefreiung nicht mehr gerichtlich durchsetzbar (OLG Brandenburg, Urt. v. 25.5.2011 - 13 U 100/07 -, zit. nach juris).

2.2. Diese Entschuldungswirkung der dem Beklagten in England erteilten Restschuldbefreiung ist nach den Regelungen im Elften Teil der Insolvenzordnung über das Internationale Insolvenzrecht auch in Deutschland anzuerkennen. Gemäß § 343 InsO werden die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens (Abs. 1) sowie die Entscheidungen, die zur Durchführung oder Beendigung des anerkannten Insolvenzverfahrens ergangen sind (Abs. 2), in Deutschland anerkannt. Damit wird die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren vorgeschrieben und eine ausländische hoheitliche Entscheidung im Inland für verbindlich erklärt.

Diese grundsätzliche Anerkennung der englischen Restschuldbefreiung ist auch hier verbindlich. Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn die Gerichte des Staats der Verfahrenseröffnung nach deutschem Recht nicht zuständig sind (§ 343 Abs. 1 Ziffer 1 InsO; Art. 3 Abs. 1 Satz 1 EUInsVO) und soweit die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere soweit sie mit den Grundrechten unvereinbar ist - sog. *ordre public* - (§ 343 Abs. 1 Ziffer 2 InsO; Art. 26 EuInsVO).

Das englische Insolvenzgericht war für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig. Ein ausländisches Insolvenzgericht ist zuständig, wenn der Schuldner gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen im Gebiet dieses Verfahrensstaates hat. Den Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen bestimmt der allgemeine Gerichtsstand. Diesen bildet bei natürlichen Personen der Wohnsitzgerichtsstand, der sich wiederum nach der ständigen Niederlassung und dem Lebensmittelpunkt entscheidet. Der Beklagte hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung überzeugend erklärt, im Jahr 2006 arbeitsbedingt nach England gegangen zu sein und im Jahr 2007 seinen Wohnsitz dorthin verlegt zu haben. Dementsprechend meldete er sich in Deutschland am 30.8.2007 ab. Danach befand sich der Schwerpunkt des Lebens des Beklagten in England und somit war das englische Insolvenzgericht zuständig.

Ein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung (sog. *ordre public*) ist nicht gegeben. Die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens und darin ergehender Entscheidungen darf danach nicht zu einem Ergebnis führen, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten offensichtlich unvereinbar ist (Art. 26 EuInsVO). So kann die Verlegung eines Wohnsitzes ins Ausland dann rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Schuldner dies nur tut, um in den Genuss der Anwendung ausländischen Rechts zu kommen (sog. *forum shopping*). Die Klägerin hat jedoch den Wohnsitzwechsel des Beklagten weder in Frage gestellt, noch dessen Rechtsmissbräuchlichkeit gerügt. Auch für die Kammer sind Anhaltspunkte für eine Rechtsmissbräuchlichkeit nicht ersichtlich. Allein unter dem Gesichtspunkt, dass nach englischem Recht eine deutlich schnellere Restschuldbefreiung (nämlich automatisch nach 12 Monaten, ggf. auch eher) zu erreichen ist, kann ein Verstoß gegen die *ordre-public*-Klausel nicht angenommen werden. Die deutsche öffentliche Ordnung ist nur verletzt, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (BGH, Beschl. v. 18.9.2001 - IX ZB 51/00 - zit nach juris). Davon kann allein wegen der kürzeren Dauer der Wohlverhaltensphase nicht ausgegangen werden. Zwar bildet die siebenjährige Wohlverhaltensperiode nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 287 Abs. 1 Satz 1, §§ 291 ff InsO) eine wesentliche Erschwernis des deutschen Systems der Restschuldbefreiung. In welchem Umfang diese deutsche Regelung die Befriedigungsaussichten der Klägerin tatsächlich verbessert hätten, lässt sich aber nicht erkennen. Zudem hätte sich die Klägerin am Insolvenzverfahren in England beteiligen können. Unbeachtlich ist es auch, wenn der Beklagte über sein Vermögen in Deutschland (insbesondere über seine Grundstücke) im Insolvenzverfahren missverständliche Angaben gemacht haben sollte. Denn dieser Einwand wäre nach dem englischen Insolvenzrecht zu würdigen. Das englische Insolvenzgericht darf die Restschuldbefreiung von sich aus oder auf Antrag jederzeit widerrufen oder abändern, wenn ihm neue relevante Tatsachen bekannt werden (vgl. Sektion 375 Abs. 1 Insolvency Act 1986). Weitere Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die *ordre-public*-Klausel wurden weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich.

3. Darüber hinaus wäre der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf einen Kostenvorschuss zur Selbstvornahme nach § 631, § 634 Nr. 2, 637 Abs. 3 BGB analog, § 62 Satz 2 VwVfG zur

Herstellung des Gehweges und Grünstreifens entlang der Straße „An der P“ im Bereich zwischen dem nördlichen Wohnweg und der Straße „S“ höchst zweifelhaft. Ein solcher Anspruch setzte eine mangelhafte Leistung voraus. Der Beklagte hat den Gehweg nebst Grünstreifen jedoch nicht mangelhaft, sondern gar nicht hergestellt. Hinsichtlich eines in Betracht kommenden Anspruchs der Klägerin auf Zahlung von Schadensersatz statt der Leistung gemäß § 631, § 281 Abs. 1, § 280 Abs. 1 BGB analog, § 62 Satz 2 VwVfG fehlt es bereits an einem vollständigen Erschließungsvertrag. Sowohl der dem Gericht vorgelegte Erschließungsvertrag vom 12.9.2000 als auch der Erschließungsvertrag vom 20.9.2004 enthalten keine Anlage I. Darüber hinaus hat die Klägerin die Schadenshöhe nicht nachvollziehbar beziffert. Die Klägerin hat

die Kosten für die vertraglich geschuldete und nicht erbrachte Herstellung des Gehweges und Grünstreifens lediglich pauschal geschätzt.

4. Auch ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz von 26.000,00 € für das Entfernen der Betonborde und des Asphaltierung an der Einmündung der Straße „S“ in die Straße „An der P“ und für das Schließen der Lücke zwischen der Straße „S“ und der „N.-straße“ wäre höchst zweifelhaft. Zwar hat die Klägerin den ihr entstandenen Schaden/Aufwand durch Vorlage der Rechnung der Firma ... vom 1.8.2007 hinreichend beziffert. Jedoch setzten sowohl ein Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 631, § 634 Nr. 2, 637 BGB analog, § 62 Satz 2 VwVfG, als auch ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 631, § 634 Nr. 4 Alt. 1, 636, 281 Abs. 1 BGB analog, § 62 Satz 2 VwVfG das Vorliegen eines Sachmangels voraus. Ein solcher Sachmangel ist für die Kammer aber nicht ersichtlich. Für die Beurteilung, ob ein Werk mangelhaft ist, ist die Vereinbarung der Vertragsparteien maßgeblich (vgl. § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB analog, § 62 Satz 2 VwVfG). Gemäß § 1 Abs. 2, § 2 des Erschließungsvertrages vom 20.9.2004 ist der Beklagte verpflichtet, eine 5,5 m breite Erschließungsstraße am Südrand des Vertragsgebietes herzustellen. Der Erschließungsvertrag vom 20.9.2004 enthält jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung des Beklagten, die Betonborde an der Einmündung zur Straße „An der P“ zu entfernen bzw. den Anbindebereich zur N.-straße mit Asphalt zu schließen, so dass die vom Beklagten errichtete Straße „S“ nicht mangelhaft gewesen sein dürfte. Darüber hinaus liegt der Kammer mangels Vorlage der Anlage I, aus der sich der räumliche Geltungsbereich des Erschließungsvertrages ergeben soll, der Erschließungsvertrag vom 20.9.2004 nicht vollständig vor. Abgesehen von der Frage der Wirksamkeit des Erschließungsvertrags vom 20.9.2004, ist es der Kammer daher nicht möglich, nachzuvollziehen, ob die zu entfernenden Betonborde bzw. der zu asphaltierende Bereich bzw. die zu schließende Lücke im räumlichen Geltungsbereich des Erschließungsvertrages liegen. Darüber hinaus wäre ein Aufwendungsersatzanspruch gesetzlich ausgeschlossen (§ 640 Abs. 2 BGB), da die Klägerin die Straße „S“ am 1.8.2005 abgenommen hat, ohne sich die nun geltend gemachten Mängel vorzubehalten.

5. Ein Anspruch der Klägerin auf Auskunft über die Schlussrechnungen der das Wohngebiet „An der P“ erschließenden Gewerke wäre ebenfalls höchst zweifelhaft. Ein solcher Auskunftsanspruch ist in den Erschließungsverträgen nicht ausdrücklich geregelt. Zwar kann dieser als Nebenanspruch aus einer Zahlungsverpflichtung i. V. m. § 242 BGB analog, § 62 Satz 2 VwVfG resultieren (vgl. OLG Dresden, Ur. v. 21.5.2008 - 13 U 1953/07 - zit. nach juris), jedoch nicht aus der geltend gemachten Verpflichtung des Beklagten zur Abtretung der Bürgschaften der erschließenden Gewerke im Rahmen deren Gewährleistung (§ 7 Erschließungsvertrag 2004 und § 8 Erschließungsvertrag 2000).

6. Nach alledem war die Klage abzuweisen. Die Klägerin trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Die Berufung war nach § 124 a Abs. 1 VwGO nicht zuzulassen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).

Der Streitwert wird auf 46.230,00 € festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und Abs. 3 GKG.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG hingewiesen.